

- TK01/2009
VOM 04.02.2009**
- **Aufsichtsverfahren gegen mobilkom austria AG betreffend Portierung von Mobilrufnummern** **Seite 02**
- In einem Verfahren überprüfte die TKK, ob mobilkom gegen die gesetzliche Verpflichtung der Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 verstoße. Die TKK untersagte der mobilkom infolge, ein „Deinstallationsentgelt“ in Rechnung zu stellen.
- **Was kosten Telefonverbindungen zu inländischen Rufnummern?** **Seite 03**
- In letzter Zeit wurde die RTR-GmbH vermehrt mit Beschwerden von Endkunden, Unternehmen und Organisationen konfrontiert, die die Intransparenz von Telefonkosten bei Anrufen zu (0)5er-Nummern zum Inhalt hatten. Aus aktuellem Anlass hat die RTR-GmbH auf der Seite <http://www.rtr.at/de/tk/Tarifierung05> für Nutzer eine Übersicht erstellt.
- **Konvergente Auftaktveranstaltung zum Thema „Die digitale Dividende“** **Seite 05**
- Die Veranstaltung „Die digitale Dividende“ fand im Rahmen der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ am 27.01.2009 im Ares Tower statt. Die wichtigsten Inhalte der Veranstaltung werden hier zusammengefasst.
- **Terminavis: 10. Salzburger Telekom-Forum** **Seite 08**
- Das 10. Salzburger Telekom-Forum findet heuer am 27. und 28. August statt.
- **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz** **Seite 08**

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Aufsichtsverfahren gegen mobilkom austria AG betreffend Portierung von Mobilrufnummern

Über Anregung von verschiedenen Betreibern überprüfte die Telekom-Control-Kommission (TKK), ob mobilkom gegen die gesetzliche Verpflichtung der Rufnummernübertragung nach § 23 TKG 2003 verstoße. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „AGB Mobil“ der mobilkom haben eine außerordentliche Kündigung seitens der mobilkom unter anderem auch dann vorgesehen, wenn der Kunde seine Rufnummer zu einem anderen Betreiber portieren möchte.

Mobilkom verrechnet „Deinstallations- entgelt“

Dies hatte zur Folge, dass Businesskunden, die Tarifmodelle aus dem Bereich A1 NETWORK im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzpaketen in Anspruch genommen haben und von der Möglichkeit einer Rufnummernportierung Gebrauch machen wollten, ein „Deinstallationsentgelt“ an mobilkom zu bezahlen hatten. Dieses „Deinstallationsentgelt“ wurde zusätzlich zu einem etwaigen anfallenden Restentgelt verrechnet. Wenngleich das „Deinstallationsentgelt“ – als pauschalierter Ersatz für die vorzeitige Vertragsauflösung – nicht nur bei der Rufnummernportierung anfiel, so fiel dieses Entgelt jedoch im Regelfall bei der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung bei dem genannten Tarifmodell im Zusammenhang mit bestimmten Zusatzdiensten an.

Mit der Verrechnung von Restentgelten waren bereits Entgelte für die vorzeitige Vertragsauflösung zu leisten. Der Kunde vereinbarte eine bestimmte Mindestvertragsdauer und mobilkom erbringt hierfür eine Gegenleistung. Selbst wenn dem Kunden aufgrund des Kündigungsverzichts günstige Konditionen eingeräumt wurden, musste er ohnedies bei vorzeitiger Vertragsauflösung Restentgelte bezahlen. Hat der Kunde beispielsweise ein gestütztes Mobilfunkendgerät der mobilkom in Anspruch genommen und kündigt er den zugrunde liegenden Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, muss er auch hierfür einen Teil des gestützten Entgelts zurückbezahlen. Als Gegenwert erhält er dafür das Handset. Im Gegensatz zum Restentgelt stand dem „Deinstallationsentgelt“ keine erkennbare Gegenleistung gegenüber.

Darüber hinaus ist das „Deinstallationsentgelt“ – wiederum im Gegensatz zum Restentgelt – nicht flexibel, d.h. die Summe bleibt immer die gleiche, gleichgültig ob der Vertrag einen Tag oder beispielsweise neun Monate vor Ablauf der vertraglichen Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit der Inanspruchnahme der Rufnummernportierung soll der Wettbewerb gefördert werden. Die Verrechnung eines „Deinstallationsentgeltes“, dem keine erkennbare Gegenleistung für den Endkunden zugrunde liegt und darüber hinaus unabhängig vom Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung immer in der gleichen Höhe verrechnet wird, widerspricht dieser Wettbewerbsförderung.

Mit einem Aufsichtsbescheid vom 22.12.2008 hat die TKK der mobilkom untersagt, von Teilnehmern, die eine Rufnummernportierung in Anspruch nehmen, ein „Deinstallationsentgelt“ zu verlangen. Hiervon betroffen sind insbesondere jene Teilnehmer, die ein Tarifmodell aus A1 NETWORK in Verbindung mit diversen Zusatzdiensten bereits gewählt haben oder künftig wählen werden.

Zum Thema Was kosten Telefonverbindungen zu inländischen Rufnummern?

Jeder Kunde, der sich für ein Telefonieprodukt entscheidet, versucht in der Regel eine ökonomisch möglichst sinnvolle Entscheidung zu treffen. Kostenminimierung ist somit noch immer eines der wesentlichsten Kriterien bei der Auswahl eines Betreibers und auch eines bestimmten Produktes. Die RTR-GmbH ist in diesem Zusammenhang ihrem gesetzlichen Informationsauftrag schon mannigfaltig nachgekommen, um den Nutzern die notwendige Hilfestellung und Informationen bei der Produktentscheidung zu geben (z.B.: <http://www.rtr.at/de/tk/Tipps>). Einem neueren, bisher noch eher wenig beachteten Aspekt in diesem Zusammenhang, sollen die nachstehenden Informationen dienen:

Vergleichbarkeit der Telefonieprodukte schwierig

Der intensive Wettbewerb in Österreich hat dazu geführt, dass sich die aktuellen Angebote immer weniger unterscheiden. Werbeslogans wie „xxx Minuten in alle Netze pro Monat inkludiert“ oder „x Cent pro Minute in alle Netze“ finden sich mittlerweile in den Werbekampagnen der meisten Betreiber. Im Folgenden soll der Blick auf durchaus wesentliche Detailunterschiede bei den einzelnen Produkten gelenkt werden. Es wird nämlich leicht vergessen, dass es neben den herkömmlichen geografischen (z.B. 01xxxxxx für eine Wiener Rufnummer) und mobilen Rufnummern noch andere Rufnummernbereiche gibt, die immer mehr an Relevanz gewinnen. Typische Beispiele sind jene Rufnummernbereiche, die mit (0)5* oder mit (0)720 beginnen. Wer glaubt, dass zwingender Weise Telefonverbindungen zu solchen Rufnummern gleich verrechnet werden wie andere „übliche“ Verbindungen im Inland, irrt oftmals. Dazu ist kurz auszuführen, wie überhaupt die Entgelte für Telefonverbindungen festgelegt werden. Es gibt zielnetztarifizierte und quellnetztarifizierte Nummern. Worin die Unterschiede bestehen, wird genauer auf der Website der RTR-GmbH (siehe dazu FAQ <http://www.rtr.at/de/tk/faqn139>) erklärt. Wesentlich ist die Feststellung, dass der eigene Betreiber nur bei den quellnetztarifizierten Rufnummern selbst die Entgelte festlegen kann. Man spricht bei diesen Rufnummern, zu denen vor allem geografische und mobile Rufnummern, aber eben auch die oben genannten (0)5er- und (0)720er-Bereiche zählen, auch von einer „Tarifgestaltungsfreiheit“ des Betreibers. Das heißt, dass der Betreiber in den von ihm festgelegten Entgeltbestimmungen relativ frei festlegen kann, wie viel seine Kunden bei Telefonaten zu diesen Rufnummern bezahlen müssen. Natürlich sind hier der Willkür dadurch Grenzen gesetzt, dass der

Tarifgestaltungsfreiheit bei quellnetz-tarifierten Nummern

* Ausnahme: Vorwahlbereich für Innsbruck

Betreiber selbst konkurrenzfähige Produkte anbieten muss und die Festlegung von Fabelpreisen dazu führen würde, dass er keine Kunden gewinnen könnte. Andererseits wird er sich von den eigenen Kosten für solche Telefonate leiten lassen. So ist es für einen Betreiber relativ einfach, netzinterne Verbindungen sehr günstig anzubieten, da er für solche Telefonate nichts an andere Betreiber bezahlen muss. Telefonate, die z.B. an die Teilnehmer eines anderen Mobilfunkbetreibers gerichtet sind, sind auch für den eigenen Betreiber durchaus kostenintensiv, da er selbst teils erhebliche Beträge an diesen Mobilfunkbetreiber für die Zustellung der Telefonate bezahlen muss. Erwähnenswert scheint, dass die Kosten für Verbindungen zu (0)5 und (0)720 jenen zum Festnetz entsprechen, daher für den eigenen Betreiber eher günstig sind.

**Betreiber legen
Tarife für (0)5er- und
(0)720er-Nummern
fest**

Die Tarifgestaltungsfreiheit führt aber auch dazu, dass gerade bei eher neuen Rufnummernbereichen seitens der Betreiber gesonderte Entgelte festgelegt werden, was zu unangenehmen Überraschungen auf der Telefonrechnung führen kann. Ein typisches Beispiel sind die Entgelte für Telefonverbindungen zum Rufnummernbereich (0)5. Dieser Rufnummernbereich wird vor allem von größeren Unternehmen mit mehreren Standorten verwendet und ermöglicht diesen unter einer einheitlichen Rufnummer aus ganz Österreich erreichbar zu sein. Das Unternehmen, das eine derartige Rufnummer verwendet, hat selbst keinen Einfluss darauf, was ein Anrufer für einen Anruf zu dieser Nummer bezahlen muss, da diese Entscheidung, wie oben ausgeführt, dem jeweiligen Netzbetreiber, aus dessen Netz aus angerufen wird, zukommt. Sind bei einem Tarifpaket solche Verbindungen beispielsweise in der monatlichen Pauschale inkludiert, kommen auf den Nutzer solange er die Pauschalmenge nicht überschreitet, keine Zusatzkosten zu. Schließt der Betreiber jedoch die Verbindungen aus der Pauschale aus und legt ein gesondertes Entgelt fest, so muss der Nutzer jedes Gespräch zu einer solchen Rufnummer gesondert bezahlen. Ähnlich verhält es sich bei Tarifmodellen, bei denen zwar keine monatlichen Nutzungspauschalen inkludiert sind, aber höhere Entgelte für Verbindungen zu solchen Rufnummern festgelegt werden, als für sonst übliche Verbindungen zu geografischen oder mobilen Rufnummern. Was hier für den Rufnummernbereich (0)5 ausgeführt wurde, gilt im Wesentlichen auch für die Bereiche (0)720 und (0)780. Bei diesen Rufnummern handelt es sich in der Regel um Voice-over-IP-Anschlüsse, welche immer mehr Verbreitung finden.

Es macht daher durchaus Sinn, sich vor einem Vertragsabschluss genauer anzusehen, ob das zur Auswahl stehende Produkt Differenzierungen bei den verschiedenen Rufnummernbereichen vornimmt, da sich dieser Umstand auf den nachfolgenden Telefonrechnungen erheblich auswirken kann.

Erwähnenswert erscheint auch die Tatsache, dass viele Unternehmen, beispielsweise Banken, Sozialversicherungen, Verbände, nur mehr unter (0)5er-Rufnummern erreichbar sind. Will oder muss man mit dem jeweiligen Unternehmen telefonisch in Kontakt treten, geht dies zwangsläufig nur mehr über diesen Rufnummernbereich.

Information unter
www.rtr.at

Um den Nutzern in Österreich einen entsprechenden Überblick zu geben, welche Kosten (in EUR/Min) bei Anrufen zu privaten Netzen in einigen aktuellen Tarifpaketen der Betreiber anfallen, hat die RTR-GmbH auf ihrer Website mit Stand vom 28.01.2009 unter <http://www.rtr.at/de/tk/Tarifierung05> einen Tarifvergleich veröffentlicht. Dieser Tarifvergleich ist exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundentgelte und die Anzahl der im Paket enthaltenen Freiminuten wurden nicht angeführt, diese Informationen stehen auf den Websites der jeweiligen Betreiber zur Verfügung.

Zum Thema Konvergente Auftaktveranstaltung zum Thema „Die digitale Dividende“

Zu einer ersten „konvergenten“ Veranstaltung mit rund 160 Teilnehmern von Rundfunkveranstaltern, Telekom- und Infrastrukturbetreibern sowie Vertretern der Behörden, der Wissenschaft und der Wirtschaft lud die Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria der RTR-GmbH am 27. Jänner 2009 unter dem Titel „Die digitale Dividende“ in den Ares Tower in Wien ein.

Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk in der RTR-GmbH, meinte in seinen Begrüßungsworten, dass nun auch in Österreich die Zeit reif sei, um über die digitale Dividende zu diskutieren, da bereits mehr als die Hälfte aller österreichischen Haushalte ihre Fernsehprogramme digital empfangen können. Es gehe beispielsweise sowohl um zusätzliche Fernsehprogramme, um die Verbreitung mobiler TV-Programme sowie um die Verbesserung der Breitbandanbindung in der Verwendung nicht genutzter Rundfunkfrequenzen. In seinem Einführungsstatement im Anschluss daran, empfahl Sektionsleiter Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, im Umgang mit den Frequenzen der digitalen Dividende in Österreich eine pragmatische Vorgangsweise zu wählen.

Keynote-Speaker Dr. Hans Hege, Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, teilte die grundlegende Zielsetzung mit der Digitalen Plattform Austria und den österreichischen Kollegen, die Chancen digitaler Technologien für den Verbraucher zu nutzen und neue Entwicklungen in Gang zu setzen. Die zentrale Herausforderung an die Regulierung sei es, Entwicklungsmöglichkeiten sowohl auf klassischen Rundfunknetzen als auch für das breitbandige Internet zu bieten und dabei die Flexibilität zu gewährleisten, nach der die Nachfrage der Verbraucher die konkrete Entwicklung bestimmt.

Über den „Diskussionsstand in Brüssel“ berichtete Mag. Michael Truppe, Vertreter der Abteilung für Medienangelegenheiten und Informationsgesellschaft im Bundeskanzleramt: Er stellte zunächst den in verschiedenen Mitteilungen der Kommission aus 2005-2007 zum Ausdruck kommenden Ansatz einer marktorientierten Frequenzpolitik dar,

dem seitens des Rates die Betonung einer auch sozialen und medienpolitischen Dimension der digitalen Dividende entgegengehalten wurde. Mögliche Anwendungen für die digitale Dividende stellen aus Kommissionssicht die drahtlose Breitbandkommunikation, zusätzliche terrestrische Rundfunkdienste sowie multimediale Mobilfunkdienste dar. Umstritten sind die Harmonisierungsbefugnisse der Kommission. Ausgangspunkt für weitere Diskussionen wird eine für Sommer erwartete Studie sein.

Hofrat DI Franz Prull, stellvertretender Behördenleiter der KommAustria, sprach über die Vorgaben und Planungsgrundlagen sowie über die Eigenschaften des terrestrischen digitalen Fernsehens (DVB-T). Zu jenem Frequenzbereich für die digitale Dividende ist man gekommen, weil die obersten Kanäle der Fernsehfrequenzen, die Bereiche der Kanäle 61 bis 69, sehr nahe am GSM-Bereich liegen und sie nach der bisherigen militärischen Nutzung frei werden. Über die „Entwicklungen zur digitalen Dividende nach der Weltfunkkonferenz 2007“ referierte Herr DI Franz Ziegelwanger, Vertreter der Sektion III (Telekommunikation und Frequenzmanagement) des BMVIT. Er informierte, dass die Fernsehkanäle von 61 bis 69 ab 17. Juni 2015 co-primär für Rundfunk und für mobilen Funkdienst gewidmet werden sollten. Er meinte in seinem Resümee, dass der Frequenzbereich 790 bis 862 MHz in Österreich ein möglicher Kandidat für harmonisierte Frequenznutzung durch Mobilfunkdienste sei.

Die anschließenden Referate wurden durch den Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH, Dr. Georg Serentschy, moderiert. Er sprach von einer Auftaktveranstaltung in Österreich für einen breit angelegten Diskurs über die digitale Dividende. Aus seiner Sicht werde oft zu wenig beachtet, dass in einem internet-basierten Szenario die Dienstleistung und die Transportleistung auseinander fallen, woraus sich am Beispiel „Internet-Radio“ neue Perspektiven ergeben.

Den Auftakt der Referenten machte Mag. Michael Wagenhofer, Geschäftsführer der ORS. Er plädierte dafür, die digitale Dividende für die Absicherung des Weiterbestands des öffentlichen Rundfunks zu verwenden und damit auch eine weitere Entwicklung von DVB-T zu ermöglichen. Vor allem der technologische Umstieg auf DVB-T der nächsten Generation (DVB-T2) und der damit erforderliche (längere) Simulcast-Betrieb sowie der weitere Ausbau bzw. Umstieg auf HDTV benötige zusätzlich frei werdende Frequenzen. Damit würden neue Nutzungsformen ermöglicht und eine zusätzliche Programmvierfalt gesichert. Aus Sicht von Wagenhofer sei die Politik gefordert, hier eine Entscheidung zu treffen. Abschließend führte er noch ins Treffen, dass auch die bereits im Rahmen der Digitalisierung getätigten Investitionen auf Seiten der Rundfunkbetreiber nicht übersehen werden dürften.

Dr. Iris Henseler-Unger, Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Deutschland, präsentierte ihre Sichtweise zur digitalen Dividende. Sie betonte, dass sich die BNetzA als Mediator zwischen den Stakeholdern sehe und deren Interessen

sehr ernst nehme. Als positives Beispiel führte sie Frankreich an, das in dieser Frage bereits einen ganzen Schritt weiter wäre. Gleichzeitig betonte Henseler-Unger die Wichtigkeit des Breitbandausbaus im ländlichen Raum und die Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen. Sie zitierte dazu aus dem zweiten Konjunkturprogramm für Deutschland. Ziel der BNetzA sei es, für eine effiziente Nutzung der frei werdenden Frequenzen zu sorgen, die Entwicklung des Rundfunks zu garantieren und den Ausbau des Breitbands zu fördern. Das alles sei aber nur möglich, so Henseler-Unger, wenn dies zu einer win-win Situation auf beiden Seiten führt.

Dr. Tobias Schmid, Bereichsleiter Medienpolitik bei RTL, sprach sich dafür aus, dass die Rundfunk- und Telekomseite erst einmal gemeinsam ihre marktspezifischen und systemimmanenten Voraussetzungen klären sollte, bevor schon jetzt voreilig Fakten für eine Neuverteilung geschaffen würden. Erst danach könne darüber diskutiert werden, wie Frequenzen in Zukunft genutzt werden sollen. Die privaten Rundfunkanbieter hätten immer eine konstruktive Diskussion über die Verwendung von nicht genutztem Frequenzspektrum gefordert, sofern zunächst der Bedarf des Rundfunks vollständig gedeckt sowie dessen Entwicklungsperspektive gesichert ist und feststeht, wofür und unter welchen Rahmenbedingungen das in Rede stehende Frequenzspektrum genau genutzt werden soll. Im Gleichklang mit Henseler-Unger kann es dabei auch aus seiner Sicht nur eine für beide Seiten befriedigende Lösung geben. Ganz ohne gegenseitige Zugeständnisse würde es dabei nicht gehen.

Den Abschluss der Vorträge bildete das Referat von Dr. Stephan Korehnke, Leiter Regulatory Affairs bei Vodafone D2 Deutschland. Auch er sprach sich für eine liberale Vergabe frei werdender Frequenzen aus und betonte einmal mehr die Chancen der digitalen Dividende für Wachstum und Breitbandversorgung. So könnten volkswirtschaftliche Gewinne von bis zu EUR 165 Mrd. in der EU erzielt werden, wenn 25 % des UHF-Bandes an den Mobilfunk zugewiesen werden würden. Zudem wäre mit den frei werdenden Frequenzen eine rasche Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen möglich, ohne dass dies einer staatlichen Förderung bedürfe. Man könne auch nicht übersehen, dass das Internet neue Formen der Vermarktung und damit Distributionswege für Inhalteanbieter eröffnet. Abschließend strich Korehnke – mit Blick auf die BNetzA – nochmals hervor, dass nationale Pläne für die Nutzung der digitalen Dividende dringend erforderlich seien, um den Unternehmen auch zukünftig Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

Im Anschluss an die Vorträge hatte dann auch das Publikum Gelegenheit, sich im Rahmen der Podiumsdiskussion an der Diskussion zu beteiligen. Unter der Moderation von Dr. Georg Serentschy wurden dabei die Möglichkeiten der digitalen Dividende weiter diskutiert und die Für und Wider einer Vergabe für den Bereich des Rundfunks und/oder der Telekommunikation erörtert. Dabei zeigte sich, dass in den kommenden Wochen und Monaten noch eine breite Palette von Themen zu behandeln sein wird,

bis dann die in Zukunft frei werdenden Frequenzen tatsächlich genutzt werden können. In seinem Schlusswort wies der Behördenleiter der KommAustria, Mag. Michael Ogris, darauf hin, dass Österreich ja bereits mit dem zusätzlichen Angebot von weiteren terrestrisch verbreiteten Fernsehprogrammen und mit der Einführung des mobilen terrestrischen Fernsehens (DVB-H) mit einem Teil der digitalen Dividende arbeite. Nun gehe es darum, nach der heutigen Diskussion den Bedarf aller Beteiligten zu erheben, um dann eine nachhaltige Strategie für Österreich zu entwickeln, die beide Seiten entsprechend berücksichtigt.

Die Vorträge zur Veranstaltung sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung27012009> abrufbar.

Terminavis: 10. Salzburger Telekom-Forum am 27./28.08.2009

Das Salzburger Telekom-Forum, eine gemeinsame Veranstaltung von Europäischer Kommission (Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien), Universität Salzburg sowie RTR-GmbH, findet heuer das 10. Mal statt. Der Schwerpunkt der Diskussionen wird sich diesmal mit der Frage beschäftigen, was nach der Europäischen Initiative i2010 folgen wird. Kommissarin Reding hat schon ihre Bereitschaft erklärt, am Forum teilzunehmen.

Anlässlich des 10-jährigen „Jubiläums“ wird das Forum besonders gestaltet. So wird voraussichtlich auch die Möglichkeit geboten, am Rande der Tagung eine Vorstellung der Salzburger Festspiele zu besuchen. Deshalb wird das Telekom-Forum ausnahmsweise im August (27./28.08.2009) stattfinden. Das Programm wird Ende März bekannt gegeben. Eine rechtzeitige Zimmerreservierung wird empfohlen.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Rundfunk- und Telekomregulierung in Österreich, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77 – 79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekom) und Dr. Alfred Grinschl (Fachbereich Rundfunk)
Aufsichtsrat:	Mag. Josef Halbmayr, Dr. Franz Semmerneegg, Dr. Matthias Traimer, Dr. Johannes Strohmayer
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.